

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung von Kriegsbedarf zur Verwendung gelangen. — Aufstellung der Gemeindevoranschläge. — Ablieferung der Bakanzüberschüsse. — Feldvereinigung Ober-Bessingen.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen,

von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 16. Abschnitts des Zolltarifs (edle Metalle und Waren daraus).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 16. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben. Die Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 763), 1. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 31) und betreffend die Ausfuhr von Goldwaren vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 695) bleiben unberührt.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Ausfuhrnummern  
des Statistischen  
Warenverzeichnisses:

Silbermünzen, die von der Reichsbank aus- oder durchgeföhrt, oder die bis zum Betrage von 3 Mark für eine Person nach dem Ausland mitgenommen werden **aus 772b**

Silbergespinnst (auch aus vergoldetem Silberdraht) sowie Treßwaren (Besätze, Bänder, Korbeln, Ligen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus derartigem Silbergespinnst ohne Beimischung von anderen Gespinnsten **aus 775**

Waren ganz oder teilweise aus Silber, anderweit nicht genannt, auch vergolbet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: Tafelgeräte (Besteck, Schüsseln, Tafelaufsätze, Teller usw.) **aus 776a**

Schmuckgegenstände, Silbergeflechte (Geflechte aus Silberdraht), Silbergewebe (Gewebe aus Silberdraht) und anderweit nicht genannte Waren **aus 776b**

echtes Blattsilber (echter Silberschaum), Plättchen aus Silber **aus 776c**

IV. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 24. April 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 18. April 1917.  
Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Müller.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, Eisenbahnmateriale aller Art, Telegraphen- und Fernsprengerät, sowie Teile davon, Luftschiffgerät aller Art, Fahrzeugen und Teilen davon, Verband- und Arzneimitteln, sowie ärztlichen Instrumenten und Geräten,

sowie der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motortwagen, Motortaxi und Teile davon), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des Abschnitts 18B des Zolltarifs (elektrotechnische Erzeugnisse).

II. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, soweit sie Waren des Abschnitts 18B des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Ausfuhrnummern  
des Statistischen  
Warenverzeichnisses:

Elektrische Bogenlampen, Quecksilberdampf-, Quarz- und ihnen ähnliche Lampen. **910a**

Vollständige Gehäuse für Bogenlampen, Quecksilberdampf-, Quarz- und ihnen ähnliche Lampen in Verbindung mit Glasgloden, auch umgewonnen, Teile von Bogenlampen (außer Kohlenstiften). **910b**

Metallfaden-, Kohlenfaden-, Kerust- und andere elektrische Glühlampen (außer Glühlampen [Büroglampen] für elektrische Taschenlampen, für Niederspannungs-Handlampen, für Leuchtbläbe, für ärztliche Zwecke und für Fernsprechovermittlungseinrichtungen. **aus 911a u. b**

Elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung, Elektrolyse, Bestandteile davon (außer Taschenlampen, Niederspannungs-Handlampen, Leuchtbläben und dafür geeigneten Batterien, sowie Bestandteile davon, Zündapparaten und Teilen davon); Vorschalt- und Nebenschlußwiderstände; sonstige anderweit nicht genannte elektrische Vorrichtungen und Bestandteile von solchen Gegenständen (außer Minen- und Glühlampendapparaten, Magnetschmeltern und Bestandteilen davon; Isolationsrollen, -gloden, -stümpfe, Spulen, Taster, Schalter und ähnliche zur Isolierung dienende Montierungsstücke aus Steinzeug, Porzellan oder Glas (außer Isolatoren [auch Isolationsgloden] aus Steinzeug oder Porzellan), ohne Verbindung mit anderen Stoffen und nicht als Bestandteile zerlegter elektrotechnischer Vorrichtungen ausgebaut. **aus 912e**

IV. Die aus dem Ausfuhrverbot durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 26. April 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 18. April 1917.  
Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Müller.

**Betr.:** Aufstellung der Gemeindevoranschläge für 1917.  
**An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Die Erhebung unserer Verfügung vom 8. Januar 1917 — Kreisblatt Nr. 8 — bringen wir hiermit in Erinnerung. Gießen, den 27. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

**Betr.:** Die Ablieferung der Bakanzüberschüsse erledigter Schulstellen an den Provinzialschulfonds im Rj. 1916.  
**An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Die in Gemeinschaft mit den Schulvorständen aufzustellenden Berechnungen der an den Provinzialschulfonds abzuliefernden Bakanzüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1916 sind als bald in zweifacher Ausfertigung einzusenden. Bei Rückenspannung der gedruckten Berechnungen sind die Gemeindevorstände anzuweisen, den festgesetzten Uebersicht an den Richter der Provinzialschulfonds zu Darmstadt abzuliefern. Gießen, den 3. Mai 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Feldvereinigung Ober-Bessingen.  
In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Mai 1917 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen der Sonderentwurf über die Regulierung des Nied- und Seegrabens zur Einsicht der Beteiligten offen. Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Samstag, den 19. Mai 1917, vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind, mit Gründen versehen, schriftlich einzureichen.  
Friedberg, den 18. April 1917.  
Der Großherzogliche Feldvereinigungskommissär:  
Schmittschan, Regierungsrat.